

# Dez. 3 Sicherheit und Umwelt

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0533/22

### Titel der Drucksache

Festlegung aus der öffentlichen Sitzung OSOE vom 30.03.2022 zum TOP 6.1.2 Standort für ein Taubenhaus

### Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

### Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? Ja.
- Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? Ja.
- Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? Ja.

### Stellungnahme

**Bezugnehmend auf die Gespräche der Vertreter/-innen des Vereins Erfurter Tauben e.V. mit dem Oberbürgermeister und der Bitte, dem Verein die artgerechte Taubenfütterung zu erlauben, bitten die Ausschusmitglieder um eine entsprechende Prüfung und Übermittlung des Ergebnisses.**

Durch das Rechtsamt wurde folgende Einschätzung getroffen:

*[...] Paragraph 44 ThürOBG stellt die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass der Bekämpfung verwilderter Tauben dar. Der Schutzzweck der Regelung ergibt sich aus § 44 Abs. 1 ThürOBG, nämlich die Gefahrenverhütung für das Eigentum (Beschmutzung, Beschädigung privaten und öffentlichen Eigentums durch Taubenkot) sowie der öffentlichen Reinlichkeit (hier lediglich öffentlicher Straßen, Wege und Plätze).*

*Paragraph 7 Abs. 1 der StadtO setzt insofern entsprechend der Ermächtigungsgrundlage ein Fütterungsverbot verwilderter Tauben im Geltungsbereich der Stadtordnung um.*

*Das hier betroffene Taubenfütterungsverbot nach § 7 Abs. 1 StadtO soll die ungestörte Vermehrung verwilderter Tauben einschränken und darüber hinaus verhindern, dass die Tauben von bestimmten Plätzen geradezu magisch angezogen werden (Rücker/Bruckner/Blümel; OBG Kommentar, § 44 S. 319). Daneben dient das Taubenfütterungsverbot auch der Verhinderung von Gesundheitsgefahren.*

*Sollen nun von dem Verbot generell Ausnahmen gestattet werden, ist die Stadtordnung auf lange Sicht anzupassen. [...] Um sowohl dem Ziel des Fütterungsverbots aus der Stadtordnung als auch den Ansätzen des Vereins gerecht zu werden, könnte es vertretbar sein, zunächst (temporär) mögliche Ausnahmen vom Taubenfütterungsverbot auch ohne sofortige Änderung der Stadtordnung zuzulassen. In diesem Zusammenhang sei auf § 14 der Stadtordnung verwiesen, wonach von den Vorschriften dieser Verordnung auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden können, soweit dies im Interesse Einzelner oder im öffentlichen Interesse geboten ist. [...]*

*An welcher Örtlichkeit und auch unter welchen Bedingungen dies durch die Tätigkeit eines Vereins erfolgen kann, ist fachlich zu klären. Zudem bleiben gemäß § 44 Abs. 3 ThürOBG die Vorschriften des Natur- und Tierschutzrechts unberührt.*

Dieser Stellungnahme schließt sich auch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt an. Eine Ausnahme vom generellen Fütterungsverbot sollte zunächst temporär/be fristet ausgesprochen werden. Über die Örtlichkeiten sowie dem Umfang solcher Fütterungen sind Abstimmungen zwischen dem Taubenschutzverein sowie dem Amt 39 zu führen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Beigeordneter

21.04.2022  
\_\_\_\_\_  
Datum